



# Stadt Volkmarsen

## B E S C H L U S S

aus der 19. Sitzung  
des Bau- und Umweltausschusses  
am Dienstag, 15.11.2022

### öffentlicher Sitzungsteil

2.	<b>Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Großer Stadtbruch“ hier: Beratung und Beschlussfassung über</b> 1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Großer Stadtbruch“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und 2. die Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)	<b>VL-257/2022</b>
----	---	--------------------

#### Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

#### **Zu Ziffer 1:**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Großer Stadtbruch“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Großer Stadtbruch“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der anliegende Plan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Großer Stadtbruch“ und gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.

#### **Zu Ziffer 2:**

**Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Die Verwaltung wird beauftragt die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erstellen und die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB darüber öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang

**und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Die Planung ist mit den Bauleitplänen der benachbarten Gemeinden abzustimmen. Die erforderlichen Verfahrensschritte sind durchzuführen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-